



REGLEMENT „Benutzung Bootshaus“

Ruderclub Rigi Küssnacht

28. November 2017

erlassen gestützt auf Art. 12.2 der Statuten

1. Allgemeines

- 1.1 Das Bootshaus steht den Mitgliedern des RC Rigi für Trainings zur Verfügung.
- 1.2 Die Benutzung der Boote richtet sich nach den Reglementen „Ausfahrten“ und „Trainingsbetrieb“.
- 1.3 Das Bootshaus steht den Mitgliedern zudem für durch den Club organisierte Anlässe zur Verfügung.
- 1.4 Die Benutzung des Bootshauses für private Anlässe bedarf der Bewilligung durch den Vorstand, welcher diesfalls die zu erfüllenden Bedingungen festlegt.
- 1.5 Der Vorstand entscheidet im Rahmen des Budgets über die Anschaffung von Trainingsgeräten und Einrichtungen im Bootshaus.

2. Benutzung der Garderoben

- 2.1 Die Garderobenkästen stehen allen Mitgliedern für die Dauer ihres Trainings zur Verfügung. Die Garderobenkästen sind nach den Trainings wieder zu leeren.
- 2.2 Die Garderoben und deren Einrichtungen (inkl. Duschen, WC, etc.) sind mit Sorgfalt zu benutzen und nach Gebrauch in sauberem Zustand zu hinterlassen.

3. Benutzung der Trainingsgeräte

- 3.1 Die Trainingsgeräte sind mit Sorgfalt zu benutzen.
- 3.2 Nach dem Training sind die Trainingsgeräte mit den bereitliegenden Mitteln zu reinigen.

4. Privatboote

- 4.1 Basierend auf dem jeweils vorhandenen Platzangebot kann der Vorstand Liegeplätze für Privatboote von Vereinsmitgliedern vergeben. Bei der Zuordnung von Liegeplätzen haben Vereinsboote Vorrang gegenüber Privatbooten.
- 4.2 Die einzelnen Anträge für „Privatboote“ sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet darüber abschliessend gemäss Art. 12.1 der Statuten.
- 4.3 Falls das Kontingent ausgeschöpft ist, kann der Vorstand eine Warteliste führen.
- 4.4 Von den Haltern von Privatbooten kann der Vorstand einen angemessenen Kostenanteil für bauliche Massnahmen zur Erweiterung des Platzangebots verlangen.

- 4.5 Der Vorstand legt eine angemessene Jahresgebühr für den Liegeplatz fest. Diese richtet sich nach der Bootsgrösse.
- 4.6 Ab dem Vereinsjahr 2018 gelten folgende Gebührenansätze:
- | | | |
|--|-----|-------|
| - Grundgebühr pro Boot und Jahr (entspricht dem Skiff) | CHF | 200.- |
| - für jeden weiteren Sitzplatz im gleichen Boot pro Jahr | CHF | 100.- |
- 4.7 Bei Eigenbedarf des Clubs an Liegeplätze kann der Vorstand Liegeplätze für Privatboote unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 9 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres kündigen. Der Vorstand legt die Kriterien für die Bootsauswahl fest. Boote und zugehörige Ruder, welche nach Ablauf der Kündigungsfrist nicht entfernt werden, können vom Vorstand unter Ansetzung einer Nachfrist auf Kosten des Eigentümers entfernt und ausgelagert werden. Risiko und Gefahr für allfällige Kosten für die externe Lagerung trägt der Eigentümer. Der Club haftet dem Eigentümer nicht für hierbei entstandene Schäden.

5. Jährliche Reinigung

- 5.1 In jedem Frühjahr findet eine „Bootshausputzete“ statt. Dabei werden das Bootshaus und die Clubboote gereinigt.
- 5.2 Jedes Aktiv- und Juniorenmitglied ist angehalten, an dieser Putzete teilzunehmen.
- 5.3 Aus wichtigen Gründen kann der Vorstand weitere „Fronddienste“ anordnen.

Ruderclub Rigi Küssnacht

Der Vorstand